

**Niederschrift**  
**zur öffentlichen Sitzung des Amtsausschusses Barth**  
**AAS/010/2014-19**

**Sitzungstermin:** Donnerstag, den 09.11.2017  
**Sitzungsbeginn:** 19:00 Uhr  
**Sitzungsende:** 22:30 Uhr  
**Ort, Raum:** im Dorfgemeinschaftshaus Karnin

**Anwesend sind:**

Amtsvorsteher

Haß, Christian

1. stellv. Amtsvorsteher(in)

Kerth, Stefan Dr.

2. stellv. Amtsvorsteher(in)

Pierson, Wolfgang

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Balzer, Gerhild

Billey, Diana

Groth, Eberhard

Markawissuk, Achim

Papenhagen, Peter

Reinecke, Harald

Seib, Lothar

Selchow, Frank

Wieneke, Andreas

Ausschussmitglied

Alms, Andreas

Lemke, Robert

Protokollant

Engelhardt, Maik

**Entschuldigt fehlen:**

Mitglied(er) des Amtsausschusses

Bossow, Gerhard

Heyden, Henning Dr.

Landt, Henry

## **Tagesordnung:**

### **Öffentlicher Teil**

1. Eröffnung der Sitzung durch den Amtsvorsteher
2. Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
3. Einwohnerfragestunde
4. Änderungsanträge zur Tagesordnung
5. Bericht des Amtsvorstehers über Beschlüsse der Ausschüsse und wichtige Angelegenheiten des Amtes
6. Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses (13.12.2016)
7. Bericht des Amtswehrführers
8. Wahl der Schiedsperson des Amtes Barth A-uGA/AAS/200/2017
9. Beschluss zur Bereitschaft zur nutzungsunabhängigen Sicherung der Wasserburg Divitz A-uGA/AAS/199/2017
10. 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth K-AL/AAS/140/2014/3
11. Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Stellenplänen 2017 und 2018 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth mit der Stadt Barth BÜ-AL/AAS/191/2017
12. Abrechnung der Verwaltungskosten 2014 K-AL/AAS/160/2015/4
13. Zuführung der vorläufigen Jahresüberschüsse des Amtes in die sonstigen Sonderposten ab den Haushaltsjahr 2012 K-AL/AAS/193/2017
14. Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 K-AL/AAS/192/2017
15. Interne Leistungsverrechnung Produkt Abwasser zum 31.12.2014 und 31.12.2015 K-AL/AAS/197/2017
16. Zuführung und ertragswirksame Auflösung des sonstigen Sonderpostens "Zinsen Einheitskasse" K-AL/AAS/195/2017
17. Beschluss zur Annahme von Spenden an das Amt Barth für die Jahre 2012 bis 2016 K-AL/AAS/185/2017

### **Nicht öffentlicher Teil**

18. Auftragsvergabe Fäkalschlammabfuhr und Grubenentleerungen in 7 Gemeinden des Amtsbereiches Barth BA-DT/AAS/201/2017

### **Öffentlicher Teil**

19. Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
20. Schließung der Sitzung

## **Niederschrift:**

### **Öffentlicher Teil**

#### **zu 1 Eröffnung der Sitzung durch den Amtsvorsteher**

Der Amtsvorsteher eröffnet die Sitzung und begrüßt die anwesenden Amtsausschussmitglieder, Gäste und Vertreter der Verwaltung.

**zu 2 Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung, der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit**

Der Amtsvorsteher stellt fest, dass zu dieser Sitzung ordnungsgemäß geladen wurde, die Beschlussfähigkeit der Sitzung ist mit 14 anwesenden Mitgliedern des Amtsausschusses gegeben.

**zu 3 Einwohnerfragestunde**

Es gibt keine Anfragen in der Einwohnerfragestunde.

**zu 4 Änderungsanträge zur Tagesordnung**

Herr Haß beantragt, dass die beiden Punkte:

- Auftragsvergabe Fäkalschlammabfuhr und Grubenentleerungen in 7 Gemeinden des Amtsbereiches Barth
  - Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
- neu als TOP 18 und TOP 19 behandelt werden.

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt, dass die beiden Punkte:

- Auftragsvergabe Fäkalschlammabfuhr und Grubenentleerungen in 7 Gemeinden des Amtsbereiches Barth
  - Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden
- neu als TOP 18 und TOP 19 behandelt werden.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 5 Bericht des Amtsvorstehers über Beschlüsse der Ausschüsse und wichtige Angelegenheiten des Amtes**

Der Amtsvorsteher berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Im Juni 2017 Partnerschaftsbesuch im Amt Mitteldithmarschen. Gegenbesuch im Amt Barth wird vom 01.06.2018 bis 03.06.2018 stattfinden.
- Übersicht zur Selbsteinschätzung nach dem Gemeinde-Leitbildgesetz aller Gemeinden im Amtsbereich Barth. Alle Gemeinden haben mehr als 50 Punkte erreicht und zurzeit gibt es keine freiwillige Fusion im Amt Barth.
- Jubiläen im Jahr 2017:
  - 775 Jahre Redebas, Karnin und Wobbelkow
  - 700 Jahre Rubitz

**zu 6 Billigung der Sitzungsniederschrift der vorangegangenen Sitzung des Amtsausschusses (13.12.2016)**

**Beschluss:**

Der Amtsausschuss bestätigt die Sitzungsniederschrift vom 13.12.2016.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 7 Bericht des Amtswehrführers**

Der Amtswehrführer berichtet über folgende Angelegenheiten:

- Allgemeines
- Jugendarbeit im Jahr 2017
- Es kam im Jahr 2017 nicht vor, dass eine Feuerwehr nicht zu einem Einsatz ausgerückt ist.
- Sämtliche Alarm- und Ausrückeordnungen wurden im Amtsbereich angepasst. Viel Arbeit auf Ebene der Wehrführer.
- steigende Zahlen in der Ehrenabteilung.
- Thematik „Brandschutzbedarfsplanung“ – Thematik im Mai 2016 bei einer Beratung der Wehrführer. Infoangebot für einen „Externen“ soll vorliegen. Frau Stroth sagt, dass dieses in die Haushalte 2018 eingeplant wird. Unklar sei noch, ob es über jede Gemeinde oder das Amt laufen soll.
- Neuer Vorschlag zum „Amtsausscheid“. Gespräche mit dem Amtswehrführer des Amtes RDG sind erfolgt. Wollen eine gemeinsame Veranstaltung planen.

Herr Maak kritisiert den Amtsvorsteher, dass er nicht an einige Veranstaltungen der Feuerwehren im Amtsbereich teilgenommen hat. Herr Haß sagt, dass er leider nur in diesem Jahr verhindert war, sonst alle Jahre die Veranstaltungen eröffnet hat.

Danach wird die Thematik „Zusammenarbeit zwischen Amtsvorsteher und Amtswehrführer“ kurz angesprochen.

Weiterhin fragt Herr Haß, wie er mit der Mail von Herrn Maak „Vorschlag/Beschluss einiger Wehrführer zum Thema -Wahl Amtswehrführung-“ umgehen soll. Herr Maak berichtet, dass am gestrigen Abend alle Wehrführer im Amtsbereich Barth geladen waren und über dieses Thema beraten haben und nun der Vorschlag gemacht wurde, dass die Wahl verschoben wird. Herr Haß sagt, dass es ein laufendes Verfahren gibt. Sofern sich keiner bewirbt, erfolgt eine neue Ausschreibung.

**zu 8 Wahl der Schiedsperson des Amtes Barth  
Vorlage: A-uGA/AAS/200/2017**

**Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Alle Gemeinden des Amtes Barth unterhalten eine gemeinsame Schiedsstelle nach § 1 Schiedsstellen- und Schlichtungsgesetz M-V.

Sie haben gemäß § 127 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V diese Selbstverwaltungsaufgabe gemeinsam dem Amt übertragen.

Die Amtsdauer der bisherigen Schiedspersonen ist abgelaufen.

Die Schiedspersonen werden vom Amtsausschuss für 5 Jahre gewählt. Die Wahl bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts, in dessen Bezirk die Schiedsstelle ihren Sitz hat.

In den Schaukästen der Gemeinden hing eine Bekanntmachung des Amtsvorstehers vom mit der Bitte an die Einwohner, sich bei Interesse zu melden.

Auf den Internetseiten des Amtes Barth und der Stadt Barth wurden zwei Aufrufe an interessierte Bürger veröffentlicht.

Es meldete sich 1 Bewerber für das Ehrenamt.

Herr Vogler (Richter am Amtsgericht Stralsund) erkundigte sich mehrfach über den aktuellen Stand und es wurde Herrn Vogler mitgeteilt, dass eine Ausschreibung zweimal erfolgte und sich daraufhin nur Frau Görs (aktuelle Schiedsfrau) gemeldet habe

Herr Haß bedankt sich für die bereits geleistete Arbeit bei Frau Görs.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth wählt als Schiedsperson der gemeinsamen Schiedsstelle des Amtes Barth folgende Person:

1. Kerstin Görs, geb. Lettow  
Mittelweg 23, 18356 Fuhlendorf

Die Schiedspersonen werden für 5 Jahre gewählt.

Die Wahl der Schiedsperson bedarf der Bestätigung durch den Direktor des Amtsgerichts Stralsund.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 9    Beschluss zur Bereitschaft zur nutzungsunabhängigen Sicherung der Wasserburg Divitz** **Vorlage: A-uGA/AAS/199/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Aufgrund des Beschlusses BV/2/0379 des Kreistages Vorpommern-Rügen vom 09.10.2017 und der Anfrage des Landrats Ralf Drescher vom 11.09.2017 erklärt der Amtsausschuss des Amtes Barth die grundsätzliche Bereitschaft dazu, dass das Amt Barth Fördermittelempfänger und Maßnahmeträger für die Sicherung der Wasserburg Divitz wird.

Nachdem alle Amtsausschussmitglieder über das „Für“ und „Gegen“ ausgiebig diskutiert haben, wird folgender Beschlussvorschlag erarbeitet.

### **Beschlussvorschlag:**

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barth empfiehlt nach Bewertung der unterschiedlichen Finanzkraft der möglichen Fördermittelempfänger die Fördermittelbeantragung durch den Landkreis. (Kreistagsbeschluss vom 09.10.2017)
2. Sollten beim Landkreis Hinderungsgründe bestehen ist das Amt Barth bereit, die Abwicklung über das Amt unter neuen Voraussetzungen zu prüfen.

Über den vorliegenden Beschlussvorschlag lässt der Amtsvorsteher abstimmen.

**Beschluss:**

1. Der Amtsausschuss des Amtes Barth empfiehlt nach Bewertung der unterschiedlichen Finanzkraft der möglichen Fördermittelempfänger die Fördermittelbeantragung durch den Landkreis. (Kreistagsbeschluss vom 09.10.2017)
2. Sollten beim Landkreis Hinderungsgründe bestehen ist das Amt Barth bereit, die Abwicklung über das Amt unter neuen Voraussetzungen zu prüfen.

**Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

**Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

**zu 10 2. Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth**

**Vorlage: K-AL/AAS/140/2014/3**

Herr Haß begründet die Vorlage.

**Sachverhalt und Begründung:**

**I. Änderung des Vertrages § 5 Abs. 3**

Mit der Umstellung des Berechnungsmodells für die Amtsumlage auf die Doppik ist eine Anpassung von § 5 des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, erforderlich.

Entsprechend des § 148 (2) Satz 2 KV M-V erfolgt eine von § 147 (2) KV M-V abweichende Regelung für die Berechnung der Amtsumlage.

Der Vertrag wird wie folgt geändert:

§ 5 (3) wird vollständig ersetzt durch:

„(3) Die Abrechnung der Verwaltungskosten des Amtes Barth, **d.h. die Verwaltungskostenentschädigung an die Stadt Barth**, erfolgt nach Einführung der Doppik für die kommunalen Haushalte auf der Grundlage der Finanzrechnung der geschäftsführenden Stadt Barth (Ist-Abrechnung).

Die Verwaltungskosten des Amtes setzen sich zusammen aus den **umlagefähigen Personalkosten** und **den umlagefähigen** sonstigen Kosten, die der Kernverwaltung zuzurechnen sind.

- Die Personalkosten, werden entsprechend der tatsächlichen Arbeitszeitanteile der Mitarbeiter direkt der geschäftsführenden Stadt Barth bzw. in Summe den übrigen amtsangehörigen Gemeinden zugeordnet. Die Aufteilung der Summe des Personalkostenanteils der übrigen amtsangehörigen Gemeinden auf die einzelne Gemeinde erfolgt entsprechend der Umlagekennzahl der jeweiligen Gemeinde für das Haushaltsjahr. Die **Arbeitszeitanteile** werden kontinuierlich und zeitnah je Mitarbeiter und Produkt erfasst und offengelegt.
- Die sonstigen Kosten beinhalten alle Sachkosten, die der Kernverwaltung zuzuordnen sind, insbesondere die Ein- und Auszahlungen der umlagefähigen Produkte und die jährliche Netto-Abschreibung für Vermögensgegenstände, die der Kernverwaltung zuzurechnen sind. Die Netto-Abschreibung bildet sich aus dem Aufwand für Abschreibung abzüglich des Ertrags aus der Auflösung des dazugehörenden Sonderpostens (**z.B.** Fördermittel).

Die sonstigen Kosten werden entsprechend der Umlagekennzahlen des Haushaltsjahres auf alle amtsangehörige Gemeinden, einschließlich Stadt Barth, verteilt.

Der Planansatz der Amtsumlage in den gemeindlichen Haushalten (Vorauszahlungen) ergibt sich aus den zu erwartenden umlagefähigen Verwaltungskosten abzüglich des Saldos der Ein- und Auszahlungen im Amtshaushalt und wird entsprechend der Umlagekennzahl des jeweiligen Haushaltsplanjahres auf die einzelnen Gemeinden und die Stadt verteilt. Die Vorauszahlungen zur Amtsumlage sind in monatlichen Teilbeträgen an das Amt abzuführen.

**Das Amt überweist die zu erwartenden Verwaltungskosten in monatlichen Teilbeträgen an die Stadt Barth.**

Die Ist-Abrechnung der umlagefähigen Verwaltungskosten erfolgt anhand der tatsächlichen Zahlen nach Abschluss des Haushaltsjahres. Etwaige Über- oder Nachzahlungen werden Bestandteil der auf das Abrechnungsjahr folgenden Haushaltsplanung und sind innerhalb von maximal 2 Jahren über die Amtsumlage auszugleichen.

Das **hier festgeschriebene** Berechnungsverfahren zur Abrechnung der umlagefähigen Verwaltungskosten gilt ab dem Haushaltsjahr 2013 und bis einschließlich 2020. Danach ist das Verfahren zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.“

## **II. Ergänzung des Vertrages um § 2 Abs. 4**

Im Zuge der Überarbeitung des öffentlich-rechtlichen Vertrages wurde ein weiterer Ergänzungsvorschlag durch den Amtsvorsteher eingebracht:

Der § 2 wird um den Absatz 4 ergänzt:

- „(4) Erst zum Zeitpunkt ab dem Herstellen des Einvernehmens zu den unter Absatz 1, 2 und 3 genannten Maßnahmen und deren Inkrafttreten, können etwaige finanzielle Auswirkungen auf die Verwaltungskosten an die amtsangehörigen Gemeinden (**Verwaltungskostenentschädigung gemäß § 5**) weiterberechnet werden.

Zum Zeitpunkt der Festsetzung und Zahlung von Vorauszahlungen für die zu erwartenden Verwaltungskosten müssen die unter Satz 1 genannten Bedingungen noch nicht erfüllt sein.“

Aus Sicht der Verwaltung würde ein solches Vorgehen den Verwaltungsablauf zusätzlich verkomplizieren.

Außerdem ist die Frage zu klären, welche zeitliche Einordnung mit der Formulierung „und deren Inkrafttreten“ gemeint ist.

Die Stadt Barth muss als geschäftsführende Gemeinde im Einzelfall Entscheidungen treffen können, die einen geregelten Geschäftsablauf und die Erfüllung der öffentlichen Aufgaben gewährleisten.

Hinzu kommt, dass die Verwaltung hinsichtlich der Eingruppierung von Mitarbeitern an gesetzliche Regelungen gebunden ist (Entgeltordnung). Sollte beispielsweise ein Höhergruppierungsfall eintreten, hat die Stadt Barth die Personalauszahlungen zu leisten.

Abschließend ist festzustellen, dass es unverhältnismäßig wäre, wenn die Stadt Barth die Kosten alleine tragen muss, weil das Einvernehmen zum Stellenplan beispielsweise nicht hergestellt werden konnte.

Aus diesem Grund werden 2 Beschlussvarianten vorgeschlagen.

Der Verwaltung spricht sich für Variante 1 aus und begründet dieses.

Herr Haß sagt, dass die Variante 2 der weitreichendste Vorschlag sei.

Ausgiebig wird über die Thematik „Einvernehmen des Amtsausschusses“ diskutiert.

Es wird darauf hingewiesen, dass auch die Stadtvertretung der Stadt Barth die 2- Änderung des Öffentlich-rechtlichen Vertrages zustimmen muss.

### **Beschluss:**

#### **Variante 2**

Der Amtsausschuss beschließt die 2. Änderung des öffentlich-rechtlichen Vertrages vom 23.03.2005, in der Fassung vom 20.12.2007, zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth gemäß Anlage 2.

Die Anlage 2 wird Bestandteil der Sitzungsniederschrift

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	1

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

- zu 11 **Herstellung des gemeindlichen Einvernehmens zu den Stellenplänen 2017 und 2018 der Verwaltung der Stadt Barth gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth mit der Stadt Barth**  
**Vorlage: BÜ-AL/AAS/191/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

## Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:

Gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages des Amtes Barth und der Stadt Barth ist das gemeindliche Einvernehmen über den Stellenplan der Verwaltung der Stadt Barth zwischen den amtsangehörigen Gemeinden und der Stadt Barth herzustellen.

Das Einvernehmen ist hergestellt, wenn der Amtsausschuss und der Hauptausschuss der Stadt Barth jeweils mehrheitlich zustimmen.

Aufgrund der Aufstellung eines Doppelhaushaltes der Stadt Barth für die Jahre 2017 und 2018 sind daher auch die entsprechenden Stellenpläne für 2017 und 2018 vorzulegen.

Der Stellenplan 2017 enthält gegenüber dem Stellenplan 2016 einerseits Veränderungen, die auf der Grundlage der Ergebnisse der in 2016 durchgeführten Stellenüberprüfungen durch eine Projektfirma eingearbeitet wurden.

Zum anderen sind ebenfalls Veränderungen gegenüber 2016 in der Verwaltungsstruktur sowie in der Zuordnung von Stellen, Änderungen des Stelleninhaltes sowie der Wegfall von Stellen im Stellenplan 2017 enthalten.

Mit Datum vom 13.12.2016 wurde der Stellenplan 2017/2018 (Stand per 06.12.2016) erstmals dem Amtsausschuss vorgelegt.

Mit Datum vom 06.04.2017 hat die Stadtvertretung der Stadt Barth den Haushalt 2017/2018 einschließlich Stellenplan beschlossen, in dem sich die Veränderungen der Organisationsstruktur der Verwaltung zum Stichtag 01.04.2017 wiederfinden.

Über die neue Organisationsstruktur wurde schriftlich (per 31.03.17) informiert sowie in der Koordinierungsausschusssitzung am 30.05.17 die daraus resultierenden Veränderungen (Organigramm, Tätigkeitsbeschreibungen, Namensänderungen) erläutert.

Mit Datum vom 06.07.2017 wurde der Stadtvertretung der Stadt Barth ein Nachtragshaushalt vorgelegt, der folgende Änderungen im Stellenplan ausweist:

1. Einrichtung einer Stelle „Leiter/in Tourismus und Stadtmarketing“

Die touristische Weiterentwicklung und dessen Vermarktung ist derzeit eine der wichtigsten Aufgaben der Stadt Barth.

Um die Entwicklung voranzutreiben, soll eine Personalstelle eingerichtet werden, die sich prinzipiell mit der Steuerung der touristischen Einrichtungen bzw. dem Stadtmarketing auseinandersetzt.

Langfristig wird die Stelle in die touristische Gesellschaft übergehen.

Die Personalkosten sind anteilig aus der Kur- und Fremdenverkehrsabgabe zu decken.

2. Höhergruppierung der Stelle Nr. 47 sowie Umwandlung der Stellen Nr. 5 und 13

Die Stelle Nr. 47 „SB Außendienst“ ist zum 01.11.2017 neu zu besetzen und soll zu diesem Stichtag inhaltlich angepasst werden.

Neben den bisherigen Tätigkeiten wie Straßen- und Baumkontrollen im gesamten Amtsgebiet, wird die Stelle zusätzlich Aufgaben des ordnungsrechtlichen Außendienstes im Amtsgebiet wahrnehmen. Damit wird dem Wunsch einiger amtsangehöriger Gemeinden nachgekommen, vor Ort verstärkt ordnungsrechtlich tätig zu werden. Die Personalkosten werden anteilig aus der Amtsumlage finanziert.

In diesem Zusammenhang ergibt sich die Möglichkeit, die Stelle Nr. 13 „SB Ordnungswesen“ in eine Beamtenstelle umzuwandeln.

Grundsätzlich ist anzumerken, dass das Innenministerium langfristig die Umsetzung des Funktionsvorbehaltes, d.h., Ausübung von hoheitlichen Tätigkeiten durch Beamte, fordert. Die Genehmigung des Haushaltes wird künftig davon ab-

hängig gemacht werden.

Zudem stellt die Versorgungskasse der Stadt Barth eine jährliche Solidarumlage für zwei ausgeschiedene Beamte in Rechnung. Für die Berechnung der Umlage gilt der Stichtag 01.01.2009, an dem die Stadt Barth drei Beamtenstellen vorzuweisen hatte.

Sofern die Stadt Barth wieder insgesamt drei aktive Beamte in den Dienst stellt, fällt die Solidarumlage gänzlich weg.

	2016	2017	Veränderung	Erläuterung
Bürgermeister	3,75	2,00	-1,75	- 1,00 SB/Tourismus/Kultur/Sport - 0,75 SBL Tourismus/Kultur
Haupt- und Ordnungsamt	17,5	16,75	-0,75	+ 0,75 SBL Tourismus/Kultur + 0,50 Meldeamt - 1,00 Meldeamt/Bauamt - 1,00 Haustechniker - 1,00 Reinigungskräfte + 1,00 Leiter/in Tourismus und Stadtmarketing
Amt für Finanzen, Schule und Soziales	16,00	15,25	-0,75	-0,15 Kurabgabe -0,50 Kassenbuchhaltung
Amt für Bau. Liegenschaften und Kommunalentwicklung	12,00	17,00	+5,00	+1 Häfen/Assistenz AL und SGL +1 Mieten /Pachten +1 Haustechniker +1 SB Sport- und Spielstätten +1 Reinigungskräfte
ATZ-Freizeitphase	1,00	--	-1,00	
<b>Insgesamt Kernverwaltung</b>	<b>50,25</b>	<b>51,00</b>	<b>0,75</b>	

Der Stellenplan 2018 basiert auf den im Stellenplan 2017 angezeigten Sachverhalten und weist keine weiteren Änderungen in der Stellenstruktur auf.

Um die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens durch den Amtsausschuss wird gebeten.

Nach einer kurzen Diskussion wird über den Beschlussvorschlag abgestimmt.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth stimmt den Stellenplänen der Verwaltung der Stadt Barth 2017 und 2018 zu und erteilt damit gemäß § 2 Abs.1 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Amt Barth und der Stadt Barth das Einvernehmen.

### **Anlage(n):**

Stellenplan 2017/2018, Stand 04.07.2017 und die aktuelle Arbeitszeit-Übersicht werden Bestandteil dieser Niederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	11
Nein-Stimmen:	3
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 12 Abrechnung der Verwaltungskosten 2014** **Vorlage: K-AL/AAS/160/2015/4**

Herr Haß begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die vorläufigen Finanzrechnungen 2014 für das Amt Barth und die Stadt Barth sind erstellt. Die endgültigen Jahresrechnungen 2014 setzen die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 und 2013 voraus.

Da die Summe der Ein- und Auszahlungen in Form der Liquiditätsbestände der Stadt Barth und des Amtes Barth zum 31.12.2013 und 31.12.2014 feststeht (Bankkontobestände), können die Verwaltungskosten 2014 der Stadt Barth entsprechend der Ist-Zahlungen abgerechnet werden.

Neben den umlagefähigen Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung für Personal- und Sachkosten erfolgt die Berücksichtigung der Netto-Abschreibungen für das Anlagevermögen aus der Ergebnisrechnung (Abschreibungen der Verwaltungsgebäude, Außenanlagen, Software, Hardware, Büro- und sonstige Geschäftsausstattung abzüglich der dazugehörigen Sonderposten).

Es ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Gezahlte Abschläge Verwaltungskosten für das HH-Jahr 2014:	2.484.050,04 €
Laut Ist-Abrechnung benötigte Verwaltungskosten 2014:	2.514.236,37 €
<hr/>	<hr/>
Fehlbetrag Verwaltungskosten 2014	30.186,33 €

Der Fehlbetrag für das Jahr 2014 in Höhe von 30.186,33 € wird Bestandteil der gemeindlichen Haushaltsplanung 2018.

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2018 des Amtes ist die Nachzahlung für das Jahr 2014 zusammen mit den Abschlägen für die geplante Amtsumlage 2018 in monatlichen Teilbeträgen von den amtsangehörigen Gemeinden entsprechend Anlage A dieser Beschlussvorlage abzufordern und an die Stadt Barth nachzuzahlen.

Die Anlagen zur Abrechnung der Verwaltungskosten 2014 und Aufteilung der Nachzahlung der Verwaltungskosten 2014 werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift

## **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth bestätigt die vorgelegte Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2014.

Der Fehlbetrag für das Jahr 2014 in Höhe von 30.186,33 € wird Bestandteil der gemeindlichen Haushaltsplanung 2018.

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2018 des Amtes ist die Nachzahlung für das Jahr 2014 zusammen mit den Abschlägen für die geplante Amtsumlage 2018 in monatlichen Teilbeträgen von den amtsangehörigen Gemeinden entsprechend Anlage A dieser Beschlussvorlage abzufordern und an die Stadt Barth nachzuzahlen.

Die Anlagen zur Abrechnung der Verwaltungskosten 2014 und Aufteilung der Nachzahlung der Verwaltungskosten 2014 werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

## **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

## **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 13 Zuführung der vorläufigen Jahresüberschüsse des Amtes in die sonstigen Sonderposten ab den Haushaltsjahr 2012 Vorlage: K-AL/AAS/193/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

## **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Mit Einführung der Doppik ist gemäß Abschnitt 7, § 44 GemHVO M-V, die Ergebnisrechnung Bestandteil des Jahresabschlusses. Das in der Ergebnisrechnung ausgewiesene Jahresergebnis ergibt sich aus dem Saldo zwischen Aufwendungen und Erträgen.

Ziel der Haushaltsplanung des Amtshaushalts ist die Planung des **Saldos der ordentlichen und außerordentlichen Aufwendungen und Erträge gleich Null Euro**.

- > Summe der Aufwendungen aus den zu erwartenden umlagefähigen Verwaltungskosten zuzüglich der planmäßigen sonstigen Aufwendungen des Amtes
- > wird gedeckt durch die planmäßigen Erträge aus den Landeszuweisungen (übertragener Wirkungskreis, Konnexität), die Vorauszahlungen zur Amtsumlage der amtsangehörigen Gemeinden und von den sonstigen planmäßigen Erträgen.

Liegen die tatsächlichen Erträge über den Planansätzen und/oder werden Ansätze für die Aufwendungen des Amtes nicht ausgeschöpft, entsteht ein Überschuss, der den notwendigen Deckungsbetrag durch die Amtsumlage reduziert.

Um diese Überschüsse zur anteiligen Deckung von Nachzahlungen aus der (späteren) Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten heranziehen zu können, werden ab dem Haushaltsjahr 2012 die vorläufigen Jahresergebnisse, abgerundet auf volle Tausend Euro, im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten in die „Sonstigen Sonderposten - Überzahlung Amtsumlage“, Bilanzkonto 23995\*, gebucht. Nur die danach verbleibenden Überschüsse werden auf neue Rechnung vorgetragen.

Da der Jahresabschluss des Amtes einschließlich 2014 aufgestellt ist, erfolgen die Buchungen der Zuführungen 2012 bis 2015 in das Bilanzkonto 23995\* im Haushaltsjahr 2015, wie folgt:

2012 vorläufiger Jahresüberschuss 22.180,34 €, Zuführung = 22 T€,  
2013 vorläufiger Jahresüberschuss 17.114,65 €, Zuführung = 17 T€,  
2014 vorläufiger Jahresüberschuss 32.994,79 €, Zuführung = 32 T€,  
2015 vorläufiger Jahresüberschuss 15.139,06 €, Zuführung = 15 T€.

In den „Sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ befindet sich mit den vorgenannten Buchungen ein Bestand zum 31.12.2015 in Höhe von 86 T€, der zur Finanzierung der Nachzahlung aus der Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 herangezogen wird.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die Zuführung der vorläufigen Jahresergebnisse des Amtshaushalts, abgerundet auf volle Tausend Euro, in das Bilanzkonto „Sonstige Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ ab dem Haushaltsjahr 2012.

Die Entnahmen erfolgen **vornehmlich** zur anteiligen Deckung eventueller Nachzahlungen aus der Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 14 Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 Vorlage: K-AL/AAS/192/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Die vorläufigen Finanzrechnungen 2015 für das Amt Barth und die Stadt Barth sind erstellt. Die endgültigen Jahresrechnungen 2015 setzen die Feststellung der Jahresabschlüsse 2012 bis 2014 voraus.

Da die Summen der Ein- und Auszahlungen in Form der Liquiditätsbestände der Stadt Barth und des Amtes Barth zum 31.12.2014 und 31.12.2015 feststehen (Bankkontobestände), können die Verwaltungskosten 2015 der Stadt Barth entsprechend der Ist-Zahlungen abgerechnet werden.

Neben den umlagefähigen Ein- und Auszahlungen aus der Finanzrechnung für Personal- und Sachkosten erfolgt die Berücksichtigung der Netto-Abschreibungen für das Anlagevermögen aus der Ergebnisrechnung (Abschreibungen der Verwaltungsgebäude, Außenanlagen, Software, Hardware, Büro- und sonstige Geschäftsausstattung abzüglich der dazugehörigen Sonderposten).

Es ergibt sich folgende Gegenüberstellung:

Gezahlte Abschläge Verwaltungskosten für das HH-Jahr 2015:	2.500.000,00 €
Laut Ist-Abrechnung benötigte Verwaltungskosten 2015:	2.653.462,10 €
<hr/>	<hr/>
Fehlbetrag Verwaltungskosten 2015	153.462,10 €

**Vorbehaltlich der Beschlussfassung über die Zuführung der vorläufigen Jahresüberschüsse des Amtes in die „Sonstigen Sonderposten Überzahlung Amtsumlage“, Bilanzkonto 23995\* und Entnahme aus dieser Position zur Deckung von Nachzahlungen aus der Abrechnung der Verwaltungskosten verbleibt folgende Nachzahlung für die Verwaltungskosten 2015:**

Bilanzkonto 23995* (Jahresüberschüsse 2012 bis 2015)	= 86.000,00 €
Unterdeckung der Verwaltungskosten 2015	= -153.462,10 €

-----  
**verbleibende Nachzahlung aus der Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 = 67.462,10 €**

Die nach der Entnahme aus der Bilanzposition 23995\* verbleibende Nachzahlung aus der Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 in Höhe von 67.462,10 € wird Bestandteil der Haushaltsplanung der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes für das Haushaltsjahr 2018.

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2018 des Amtes sind die Nachzahlungen für die Jahre 2014 und 2015 zusammen mit den Abschlägen für die geplante Amtsumlage 2018 in monatlichen Teilbeträgen von den amtsangehörigen Gemeinden entsprechend Anlage A dieser Beschlussvorlage abzufordern und an die Stadt Barth nachzuzahlen.

Die Anlagen zur Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 und Aufteilung der Nachzahlung werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth bestätigt die vorgelegte Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten der Stadt Barth für das Haushaltsjahr 2015.

Die Nachzahlung nach Entnahme aus der Bilanzposition 23995\* für das Jahr 2015 in Höhe von 67.462,10 € wird Bestandteil der Haushaltsplanung 2018 der amtsangehörigen Gemeinden und des Amtes.

Auf der Grundlage der Haushaltssatzung 2018 des Amtes ist die Nachzahlung für das Jahr 2015 zusammen mit den Abschlägen für die geplante Amtsumlage 2018 in monatlichen Teilbeträgen von den amtsangehörigen Gemeinden entsprechend Anlage A dieser Beschlussvorlage abzufordern und an die Stadt Barth nachzuzahlen.

Die Anlagen zur Abrechnung der Verwaltungskosten 2015 und Aufteilung der Nachzahlung werden Anlage und Bestandteil der Sitzungsniederschrift.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	13
Nein-Stimmen:	1
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## **zu 15 Interne Leistungsverrechnung Produkt Abwasser zum 31.12.2014 und 31.12.2015 Vorlage: K-AL/AAS/197/2017**

Frau Pohland und Herr Haß begründen die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes:**

Letztmalig mit Buchungsdatum 31.12.2013 erfolgte in den amtsangehörigen Gemeinden die Aufwandsbuchung der Verwaltungskosten im Produkt Abwasser (53800) rückwirkend für das Jahr 2012 entsprechend der „kameralen Verwaltungskostenumlage“.

Seit der Umstellung des Modells zur Abrechnung der Verwaltungskosten auf der Basis der Zeiteile (ab dem Jahr 2013) werden alle Personal- und Sachkosten, die der Kernverwaltung zuzurechnen sind, Bestandteil der Amtsumlage, d.h. auch die Verwaltungskosten des Produkts Abwasser 538\* sind in der Amtsumlage, die im Produkt 611\* gebucht wird, enthalten.

Erstmalig im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten 2014 der amtsangehörigen Gemeinden ist zur Bereinigung der Aufwandszuordnung eine Interne Leistungsverrechnung (ILV) zwischen den Produkten 538\* und 611\* vorzunehmen.

Die Ermittlung der Höhe der zu verrechnenden Personal- und Sachkosten zu Lasten des Produkts Abwasser erfolgt entsprechend der Kalkulationsvorgaben der KGST (Kosten eines Arbeitsplatzes je VZÄ).

Die Aufteilung der Summe der Verwaltungskosten auf die jeweilige Gemeinde (außer Stadt Barth, Karnin und Trinwillershagen) erfolgt anhand der zentralen und dezentralen Fallzahlen der Gemeinde.

Der Verwaltungskostenanteil der Stadt Barth ergibt sich aus der direkten Zuordnung der Zeiteile im Produkt Abwasser.

In der Gemeinde Trinwillershagen wird entsprechend des anfallenden Verwaltungsaufwandes eine Aufwandspauschale über die ILV umgelegt (7% für die Jahre 2014 und 2015).

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss stimmt der Vorgehensweise zur Ermittlung und Verteilung der Verwaltungskosten für den Bereich Abwasser entsprechend der Anlagen 1 und 2 dieser Beschlussvorlage zu.

Die Interne Leistungsverrechnung (ILV) zwischen den Produkten 611 und 538 erfolgt jährlich im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten, erstmalig mit Buchungsdatum 31.12.2014.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	12
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	2

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 16 Zuführung und ertragswirksame Auflösung des sonstigen Sonderpostens "Zinsen Einheitskasse"**

**Vorlage: K-AL/AAS/195/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Laut Beschluss des Amtsausschusses vom 17.11.2011, K-AL/AAS/080/2011, werden für die Inanspruchnahme der Einheitskasse von der jeweiligen Gemeinde Zinsen in Höhe von 1 % p.a. erhoben und sind an das Amt zu leisten. Die Zinserträge werden im Rahmen der Jahresabschlussarbeiten den „Sonstigen Sonderposten Zinsen Einheitskasse“ zugeführt.

Der Rechnungsprüfungsausschuss des Amtes schlägt vor, die angesammelten Zinserträge ertragswirksam aufzulösen und Amtsumlage senkend allen amtsangehörigen Gemeinden zukommen zu lassen.

Vorschlag der Verwaltung:

Um die Erträge aus der Verzinsung der Inanspruchnahme der Einheitskasse zur anteiligen Deckung von Nachzahlungen aus der (späteren) Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten heranziehen zu können, werden die positiven Bestände des Bilanzkontos 23994\* „Sonstiger Sonderposten Zinsen Einheitskasse“, die sich zum 31.12. des jeweiligen Haushaltsjahrs ansammeln bzw. seit dem 01.01.2012 bereits angesammelt haben, ab dem Haushaltsjahr 2016 ertragswirksam aufgelöst.

Diese zusätzlichen Erträge erhöhen die Jahresergebnisse des Amtes und stehen den amtsangehörigen Gemeinden gemäß Beschluss K-AL/AAS/193/2017 über die Zuführung und Auflösung der „Sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ zur anteiligen Deckung von Verwaltungskosten-Nachzahlungen ab dem Haushaltsjahr 2016 zur Verfügung.

Zum 31.12.2016 haben sich Zinsen aus der Inanspruchnahme der Einheitskasse in Höhe von ca. 50 T€ angesammelt. Zusammen mit dem positiven Jahresergebnis 2016 des Amtes können diese Überschüsse zur anteiligen Deckung der Nachzahlung der Verwaltungskosten 2016 herangezogen werden. Ergibt sich aus der Verwaltungskostenabrechnung 2016 keine oder eine geringere Nachzahlung, verbleiben die Überschüsse in den „sonstigen Sonderposten – Überzahlung Amtsumlage“ zur späteren Verwendung.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss des Amtes Barth beschließt die ertragswirksame Auflösung des **Bilanzkontos** „Sonstige Sonderposten Zinsen Einheitskasse“ jeweils zum 31.12. des Haushaltsjahres, erstmalig zum 31.12.2016.

Die **ertragswirksame Auflösung dient vornehmlich** der anteiligen Deckung eventueller Nachzahlungen aus der Ist-Abrechnung der Verwaltungskosten.

### **Abstimmungsergebnis:**

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

## zu 17 **Beschluss zur Annahme von Spenden an das Amt Barth für die Jahre 2012 bis 2016**

**Vorlage: K-AL/AAS/185/2017**

Herr Haß begründet die Vorlage.

### **Darstellung des Sachverhaltes / Begründung:**

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung M-V sind von den zuständigen Gremien Beschlüsse zur Annahme von Spenden zu fassen. Da die Hauptsatzung des Amtes Barth hierzu keine Regelungen enthält, wird die Zuständigkeit der Entscheidung zur Annahme der Spendenzugänge auf den Amtsausschuss übertragen.

Die Spendenzusammenstellung im Anhang dieser Beschlussvorlage zeigt das Eingangsdatum der Geldspende, die Belegnummer, die Zweckbindung, die Höhe der Spende, den Spendengeber und die Vorgangsnummer.

Die vollständige Übersicht zu allen Spendeneinnahmen ist laut Kommunalverfassung als jährlicher Bericht der Öffentlichkeit zugänglich zu machen und der Rechtsaufsichtsbehörde zu übersenden.

### **Beschluss:**

Der Amtsausschuss beschließt die Annahme von Spenden der Jahre 2012 bis 2016 entsprechend der Spendenzusammenstellung, die Anlage dieser Beschlussvorlage ist.

### Abstimmungsergebnis:

Gesetzliche Anzahl der Vertreter:	17
davon anwesend:	14
Ja-Stimmen:	14
Nein-Stimmen:	0
Stimmenthaltungen:	0

### **Bemerkungen:**

Aufgrund des § 24 der Kommunalverfassung war kein Mitglied des Gremiums von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen.

### **zu 19 Wiederherstellung der Öffentlichkeit und Bekanntgabe der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden**

Herr Haß stellt die Öffentlichkeit wieder her und gibt der Beschlüsse, die im nichtöffentlichen Teil der Sitzung gefasst wurden bekannt.

### **zu 20 Schließung der Sitzung**

Herr Haß schließt die Sitzung um 22:30 Uhr.



22.11.2017

---

Christian Haß  
Datum/Unterschrift  
Amtsvorsteher

---

Maik Engelhardt  
Datum/Unterschrift  
Protokollant